

**Beschluss des Kantonsrates
über das Reglement über die Vorbereitung
der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und
des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Bankrates vom 10. Januar 2013,

beschliesst:

I. Es wird ein Reglement über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank erlassen.

II. Das Reglement tritt am . . . in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, entscheidet die Geschäftsleitung des Kantonsrates über die Inkraftsetzung.

III. Gegen das Reglement und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, des Reglementes und der Begründung im Amtsblatt.

V. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und den Regierungsrat.

Anhang

Reglement über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 11 Abs. 2 Ziff. 1 und 9 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997,

beschliesst:

Zweck

§ 1. Dieses Reglement regelt den Ablauf für die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank und bezweckt die Umsetzung der bundesrechtlichen und kantonalen Anforderungen an die Mitglieder der Oberleitungsorgane der Zürcher Kantonalbank.

Generelle
Anforderungen
an die Mitglie-
der des Bank-
rates und des
Bankpräsidiums

§ 2. ¹ Voraussetzung für die Bewilligung zum Betrieb der Zürcher Kantonalbank ist, dass die mit deren Verwaltung und deren Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Einzelheiten für die Anforderungen an die Mitglieder der Oberleitungsorgane der Zürcher Kantonalbank sind in mehreren Vollzugs-erlassen des Bundesrates und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht sowie im Kantonalbankgesetz geregelt.

Persönliche und
fachliche Anfor-
derungen an die
Mitglieder des
Bankrates und
des Bank-
präsidiums im
Besonderen

§ 3. ¹ Die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums verfügen als Gesamtorgan über jene Qualifikationen, Fähigkeiten, Erfahrungen und persönlichen Eigenschaften, die für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die Zürcher Kantonalbank als eine der grössten Universalbanken der Schweiz und als öffentliches Unternehmen des Kantons Zürich nötig sind.

² Einzelheiten sind in einem Anforderungsprofil festgehalten, das der Bankrat der Zürcher Kantonalbank auf der Grundlage der Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht und des Kantonalbankgesetzes ausarbeitet und periodisch überprüft.

§ 4. ¹ Das Anforderungsprofil für den Bankrat und das Bankpräsidium als Gesamtorgan gibt Auskunft über Zielgrösse und Erfüllungsgrad der relevanten Qualifikationen, Fähigkeiten, Erfahrungen und persönlichen Eigenschaften.

Bedeutung und Verwendung des Anforderungsprofils

² Bei Ersatz- und Neuwahlen liefert das Anforderungsprofil den Fraktionen Anhaltspunkte für die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 5. Die Fraktionen überprüfen den guten Ruf, allfällige Unvereinbarkeiten und Interessenkollisionen ihrer Kandidatinnen und Kandidaten vor deren Nominierung für die Wahl aufgrund der Bewerbungsunterlagen und durch persönliche Befragung. Der Bankrat erstellt für die Geschäftsleitung des Kantonsrates zuhanden der Fraktionen einen entsprechenden Fragenkatalog.

Guter Ruf und Interessenkollisionen/Unvereinbarkeiten

§ 6. ¹ Vor der Nominierung durch die Fraktionen zuhanden der Interfraktionellen Konferenz erfolgt eine Überprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, der die Fraktionen die dazu nötigen Unterlagen zustellen.

Überprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten vor deren Nominierung und Wahl

² Nach dem Entscheid der Interfraktionellen Konferenz des Kantonsrates und vor der Wahl durch denselben findet eine zusätzliche Überprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Bank statt. Mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen kann diese zusätzliche Überprüfung durch die Bank schon vor der Nominierung durch die Fraktion oder vor dem Entscheid der Interfraktionellen Konferenz erfolgen. Die überprüften Kandidatinnen und Kandidaten erhalten Einsicht in das Ergebnis dieser zusätzlichen Überprüfung und können dazu Stellung nehmen, bevor das Bankpräsidium die entsprechende Fraktion darüber orientiert.

§ 7. ¹ Alle Informationen, welche die Bank im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Wahlen von Mitgliedern des Bankrates oder des Bankpräsidiums erstellt, erhält, beschafft oder bearbeitet, werden nach deren bestimmungsgemässen Verwendung beim Bankpräsidium separat unter Verschluss gehalten.

Geheimhaltung und Datenschutz / Aufbewahrung der Akten

² Personenbezogene Angaben der vom Bankrat erstellten Anforderungsprofile über die einzelnen Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank werden Dritten nicht bekannt gegeben. Vorbehalten bleibt eine gesetzliche Auskunftspflicht.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Datenschutzgesetzes.

Begründung

I. Ausgangslage

Nach einem mehrfachen Briefwechsel sowie verschiedenen Gesprächen zwischen der Bank und der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen des Kantons Zürich (AWU) einerseits und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht andererseits zum Thema der Corporate Governance der Zürcher Kantonalbank verfasste die AWU einen Bericht zum Thema Corporate Governance der Zürcher Kantonalbank in der zweiten Hälfte des Jahres 2011. Dieser Bericht basiert u. a. auf zwei Gutachten, welche die AWU bei Prof. Dr. Monika Roth (Institut für Finanzdienstleistungen, Zug) und bei Frau Prof. Dr. Christine Kaufmann (Universität Zürich) eingeholt hat. Am 17. November 2011 präsentierte die AWU diesen Bericht der Geschäftsleitung des Kantonsrates und hielt als Empfehlung fest, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Wahl des Bankrates und des Bankpräsidiums, in Bezug auf Ablauf und Anforderungsprofil anzupassen. Diese Empfehlung hat der Bankrat der Zürcher Kantonalbank aufgenommen und deshalb in seinem Antrag zur Teilrevision des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997 eine neue Ziff. 9 in § 11 Abs. 2 vorgeschlagen, welche die Grundlage für den Erlass von Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums bildet. Gestützt darauf hat der Bankrat der Zürcher Kantonalbank einen Entwurf für ein Reglement über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums ausgearbeitet und legt diesen mit diesem Antrag dem Kantonsrat zur Beratung und zum Entscheid zusammen mit der Teilrevision des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997 vor.

II. Gründe für die Regelung der Vorbereitungen für die Wahlen der Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums

A. Bundesrechtliche Vorgaben

Seit 1. Oktober 1999 untersteht die Zürcher Kantonalbank der integralen prudentiellen Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA, vormalig: Eidgenössische Bankenkommission EBK). Wie jede andere Bank benötigt die Zürcher Kantonalbank zum Betrieb ihrer Bank eine Bewilligung nach Art. 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG).

Nach dessen Art. 3 Abs. 2 lit. c wird die Bewilligung nur erteilt, wenn die mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die EBK (heute: FINMA) hat die Anforderungen an die Mitglieder des Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollorgans einer Bank in einer reichen Spruchpraxis konkretisiert und sodann im Rundschreiben 2008/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken» vom 20. November 2008 allgemein umschrieben. Am 28. August 2012 hat die FINMA zudem in einer Verlautbarung zum Thema «Oberleitung von Banken und Effektenhändlern» häufig gestellte Fragen beantwortet und die Anforderungen an den Verwaltungsrat einer Bank weiter konkretisiert. Was die ehemaligen Bestimmungen der §§ 15 und 16 Abs. 3 ähnlich wie Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG umschrieben, gilt neu eben gestützt auf Bundesrecht und nicht mehr gestützt auf kantonales Recht. Aus diesem Grund kann die FINMA vom Kantonsrat gewählte Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Eignung hin im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG überprüfen und gegebenenfalls intervenieren.

B. Kantonale Vorschriften über die Anforderungen an die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums

Neben den oben erwähnten bundesrechtlichen Vorschriften existieren auch kantonale Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums. Zu nennen sind die Abs. 2 und 3 von § 14 des Kantonalbankgesetzes. Abs. 2 regelt die Unvereinbarkeit mit anderen Ämtern und Funktionen und Abs. 3 enthält einen Vorbehalt für die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

C. Auflagen der FINMA für die Wahlvorbereitungen

Eine zentrale Forderung der FINMA besteht darin, dass die Kandidatinnen und Kandidaten den bundesrechtlichen Anforderungen für die Mitgliedschaft im Oberleitungsorgan einer Bank erfüllen, und dass die entsprechende Prüfung durch die FINMA vor deren Wahl durch den Kantonsrat stattfinden muss. Die AWU hat in ihrem Bericht vom November 2011 und in ihrer Präsentation bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates dieses Anliegen aufgenommen und vom Bankrat verlangt, entsprechende Schritte zur Umsetzung dieser Forderung zu unternehmen. Der Bankrat hat in der Folge das Bankpräsidium beauftragt, zusammen mit Vertretern der entsprechenden Fachabteilungen

ein Anforderungsprofil für den Bankrat und das Bankpräsidium zu erstellen und einen Vorschlag für den Ablauf der Wahlvorbereitungen auszuarbeiten. Als Resultat dieser Arbeiten schlägt der Bankrat dem Kantonsrat vor, im Gesetz eine Grundlage für den Erlass von besonderen Bestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums zu verankern (neu § 11 Abs. 2 Ziff. 9 Kantonalbankgesetz), und beantragt gestützt darauf dem Kantonsrat, das beiliegende Reglement zu erlassen.

III. Zum Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Reglementes über die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank

A. Zur Rechtsetzungsform

Der Kantonsrat ist frei, in welcher Rechtsetzungsform er die Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Zürcher Kantonalbank regeln will. Eine Möglichkeit ist, die Rechtsetzungsform der Parlamentsverordnung (Art. 38 Abs. 2 KV) analog dem Geschäftsreglement des Kantonsrates zu wählen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1. Zweck

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass es um die Umsetzung sowohl bundesrechtlicher wie auch kantonaler Vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums geht.

§ 2. Generelle Anforderungen an die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums

§ 2 gibt sinngemäss den Inhalt von Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG wieder. Die bundesrechtlichen Anforderungen sind in der Bankenverordnung und sodann im Rundschreiben 2008/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken» vom 20. November 2008 der FINMA sowie in einer Verlautbarung der FINMA vom 28. August 2012 über häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Oberleitung von Banken und Effektenhändlern festgehalten. Neben diesen bundesrechtlichen Vorschriften sind bei der Wahl selbstverständlich auch die Vorgaben des Kantonalbankgesetzes massgebend.

§ 3. Persönliche und fachliche Anforderungen an die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums im Besonderen

§ 3 Abs. 1 hält fest, dass der Bankrat und das Bankpräsidium als Gesamtorgan(e) die nötigen Voraussetzungen mitbringen, um die Aufgabe als Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollorgan der Zürcher Kantonalbank zu erfüllen. Die Zürcher Kantonalbank ist bekanntlich die drittgrösste Universalbank der Schweiz und eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich.

§ 4. Bedeutung und Verwendung des Anforderungsprofils

Das vom Bankrat erstellte und periodisch zu überprüfende Anforderungsprofil gibt Auskunft über die nötigen Qualifikationen, Fähigkeiten, Erfahrungen und persönlichen Eigenschaften des Bankrates als Gesamtorgan sowie über den jeweils aktuellen Erfüllungsgrad. Es soll den Fraktionen Anhaltspunkte für die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten liefern, welche die FINMA vor deren Wahl durch den Kantonsrat überprüft (vgl. § 6).

§ 5. Guter Ruf und Interessenkollisionen; Unvereinbarkeiten

Nach Auffassung des Bankrates ist es Aufgabe der Fraktionen, die Kandidatinnen und Kandidaten mit geeigneten Fragen daraufhin zu prüfen, ob sie einen guten Ruf geniessen und allenfalls Interessenkollisionen bzw. Unvereinbarkeiten vorliegen. Der Bankrat hat zu diesem Zweck entsprechende Fragenkataloge erstellt, auf welche die Fraktionen zurückgreifen können.

§ 6. Überprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten vor deren Nominierung und Wahl

Wie bereits erwähnt, ist es ein Anliegen der FINMA, die Kandidatinnen und Kandidaten für den Bankrat und das Bankpräsidium vorgängig überprüfen zu können. Zu diesem Zweck stellen die Fraktionen der FINMA die entsprechenden Bewerbungsunterlagen zu.

Um allfällige Reputationsrisiken rechtzeitig zu erkennen, ist eine ergänzende Überprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der bei der Bank vorhandenen Informationen und Datenbanken notwendig. In Betracht kommen beispielsweise eine Abfrage beim Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) und eine Konsultation der Datenbanken, die auch bei der Überprüfung von Geschäftsbeziehungen zum Einsatz gelangen.

§ 7. Geheimhaltung und Datenschutz; Aufbewahrung der Akten

Der Bankrat überprüft sein Anforderungsprofil laufend. Ferner ist bei der Vorbereitung der Wahlen für die Mitglieder des Bankrates und des Bankpräsidiums der Geheimhaltung und den Datenschutzbestimmungen Rechnung zu tragen.

Im Namen des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

Der Präsident:

Dr. Jörg Müller-Ganz

Die Protokollführerin:

Françoise Niemeyer